

Verwaltungsrichtlinie

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 576), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 11.03.2024 folgende Richtlinie beschlossen:

Teil 1 Geschäfte der laufenden Verwaltung, Fälle von unerheblicher Bedeutung

§ 1 Geschäfte der laufenden Verwaltung

Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister hat nach § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Laufende Verwaltungsgeschäfte sind solche, die wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören, deren Wahrnehmung nach festen Grundsätzen erfolgt und keine grundsätzlich weittragende Bedeutung entfaltet.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs.
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, die Heranziehung zu Gemeindeabgaben, die Erteilung von Prozessvollmachten oder Löschungsbewilligungen, die Einreichung von Klagen vor Gerichten und Einlegung von Rechtsmitteln und die Erteilung von Abtretungs- und Vorrangearklärungen.
- c) Der Abschluss, die Änderung und Kündigung von Leasing-, Miet- und Pachtverträgen mit Erträgen/Einzahlungen oder Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Wert von monatlich 1.500 € gehört zum Geschäft der laufenden Verwaltung, soweit der Betrag von insgesamt 50.000 € während der Vertragslaufzeit nicht überschritten wird; bei unbefristeten Verträgen wird eine fiktive Laufzeit von fünf Jahren angenommen. Ausgenommen sind hiervon Grundstücksangelegenheiten.

§ 2 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, Insolvenzverfahren

Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister entscheidet über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen von unerheblicher Bedeutung und im Insolvenzverfahren.

Hinweis: Sofern nicht die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister zuständig ist, entscheidet der Verwaltungsausschuss im Rahmen seiner Lückenkompetenz (§ 76 Abs. 2 NKomVG).

- 1) Die Stundungen von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Hauptforderungen
 - a) für eine Dauer von bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe und
 - b) ab einer Dauer von 6 Monaten entscheidet

- bis 1.000 € der Fachbereichsleiter/die Fachbereichsleiterin
- bis 5.000 € der Kämmerer/die Kämmerin und
- bis 25.000 € der Samtgemeindebürgermeister/die Samtgemeindebürgermeisterin.

Die Nebenforderungen sind mit in die Entscheidung über die Hauptforderungen einzubeziehen.

2) Über Niederschlagungen und Erlasse von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen entscheidet:

- Bis 2.000 € der Kämmerer/die Kämmerin
- bis 10.000 € der Samtgemeindebürgermeister/die Samtgemeindebürgermeisterin.

Ab einem Wert von 5.000 Euro ist der Samtgemeindeausschuss zu unterrichten. Die Nebenforderungen sind mit in die Entscheidung über die Hauptforderungen einzubeziehen.

3) Die Zuständigkeit bei amtlichen Verfahren nach der Insolvenzordnung liegt bei der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeistern.

4) Abschlüsse gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche bis zu einem Streitwert von 10.000 Euro sind von unerheblicher Bedeutung.

§ 3 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen

Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister entscheidet nach § 117 Abs. und § 119 Abs. 5 NKomVG über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen in Fällen von unerheblicher Bedeutung. Die Wertgrenze ergibt sich aus der Haushaltssatzung.

§ 4 Vergabe von Aufträgen zu Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen

- 1) Die Zuständigkeit für die Vergabe von Aufträgen zu Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen im Rahmen einer förmlichen Ausschreibung bis zu einem Wert von 100.000 Euro netto wird als Geschäft der laufenden Verwaltung auf die Samtgemeindebürgermeisterin oder den Samtgemeindebürgermeistern übertragen. Voraussetzung ist, dass das Rechnungsprüfungsamt der Vergabe zugestimmt hat und die Vergabe an den wirtschaftlichsten Anbieter erfolgt.
- 2) Die Durchführung der Vergabe ab einem Wert von 10.000 € netto erfolgt grundsätzlich durch die Zentrale Vergabestelle des Landkreises Osnabrück, sofern eine öffentliche rechtliche Vereinbarung mit dem Landkreis hierüber besteht. In Einzelfällen können nach Absprache mit der ZVS auch Vergabeverfahren in eigener Zuständigkeit abgewickelt werden.

§ 5 Finanz- und Feuerwehrangelegenheiten

- 1) Der Samtgemeindeausschuss ist regelmäßig über die aktuelle Haushalts- und Finanzlage der Samtgemeinde Neuenkirchen, insbesondere bei Abweichungen, in Form von Budgetberichten, o. ä. in Kenntnis zu setzen.
- 2) Der Samtgemeindeausschuss ist zuständig für sämtliche Feuerwehrangelegenheiten, soweit sie nicht zum Geschäft der laufenden Verwaltung gehören.

Teil 2

Übertragung von Zuständigkeiten durch den Rat

§ 6 Verfügungen über Samtgemeindevermögen

Die Verfügung über Samtgemeindevermögen (§ 58 Abs. 1. Nr. 14 NKomVG) bis zu einem Wert von 10.000 Euro gehören zum Geschäft der laufenden Verwaltung und wird auf die Samtgemeindebürgermeisterin/den Samtgemeindebürgermeister übertragen. Ausgenommen hiervon sind Grundstücksangelegenheiten.

§ 7 Personalangelegenheiten - Beamte

- 1) Der Rat überträgt bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 10 gemäß § 107 Abs. 4 Satz 1 NKomVG die Zuständigkeiten über die Ernennung, Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamtinnen und Beamten auf die Samtgemeindebürgermeisterin oder den Samtgemeindebürgermeister.
- 2) Für die Besoldungsgruppen A7 bis einschließlich der Besoldungsgruppe A10 sind die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der jeweiligen Mitgliedsgemeinden zu beteiligen, sofern diese dem Samtgemeindeausschuss angehören. Andernfalls sind drei Vertreterinnen und Vertreter des Samtgemeindeausschusses für Personalangelegenheiten zu benennen, die beteiligt werden.
- 3) Im Einzelfall kann die Samtgemeindebürgermeisterin/ der Samtgemeindebürgermeister oder der Samtgemeindeausschuss erklären, dass der Samtgemeindeausschuss zuständig bleibt.
- 4) Der Rat ist über die getroffenen personalrechtlichen Entscheidungen zu informieren.

Teil 3

Übertragung von Zuständigkeiten durch den Samtgemeindeausschuss durch Beschluss vom 29.02.2024

§ 8 Personalangelegenheiten – Beschäftigte

- 5) Der Samtgemeindeausschuss hat gemäß § 107 Abs. 4 Satz 2 NKomVG die Zuständigkeiten für die Einstellung, Eingruppierung und die Entlassung während der Probezeit von Auszubildenden und Beschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppe 10 TVöD grundsätzlich auf die Samtgemeindebürgermeisterin oder den Samtgemeindebürgermeister übertragen.

- 6) Für die Entgeltgruppen E7 bis einschließlich E10 sind die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der jeweiligen Mitgliedsgemeinden zu beteiligen, sofern diese dem Samtgemeindeausschuss angehören. Andernfalls sind drei Vertreterinnen und Vertreter des Samtgemeindeausschusses für Personalangelegenheiten zu benennen, die beteiligt werden.
- 7) Im Einzelfall kann die Samtgemeindebürgermeisterin/ der Samtgemeindebürgermeister oder der Samtgemeindeausschuss erklären, dass der Samtgemeindeausschuss zuständig bleibt.
- 8) Der Samtgemeindeausschuss ist über die getroffenen personalrechtlichen Entscheidungen zu informieren.

Teil 4 Schlussvorschriften

§ 9 Schlussbestimmungen

Über Verwaltungs- und Rechtsgeschäfte, die in den §§ 1 – 2, 4, 6 aufgeführt sind, entscheidet der Samtgemeindeausschuss, soweit sie die genannten Wertgrenzen übersteigen. Die Zuständigkeiten der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters, des Samtgemeindeausschusses sowie des Samtgemeinderates, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 58, 76 und 85 NKomVG, bleiben im Übrigen hiervon unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsrichtlinie tritt zum 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie zur Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung außer Kraft.

Neuenkirchen, den 11.03.2024

Christoph Trame
Samtgemeindebürgermeister

Anlage zur Verwaltungsrichtlinie vom 11.03.2024

Zuständigkeitsregelungen

Miet-, Pacht- und Leasingverträge (ausgenommen sind hiervon Grundstücksangelegenheiten)	<1.500 € (monatlich) SGBM maximal in Summe 50 T € während der Vertragslaufzeit. Bei unbefristeten Verträgen mit einer fiktiven Laufzeit von 5 Jahren >1.501 € SGA (Lückenkompetenz)
Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche	<10.000 € SGBM >10.001 € SGA (Lückenkompetenz)
Verfügung über Samtgemeindevermögen (ausgenommen Grundstücksangelegenheiten)	<10.000 € SGBM <25.000 € SGA (Lückenkompetenz) >25.001 € Rat (s. Hauptsatzung)
Vergabe Aufträge Lieferung und Leistungen (netto)	<100.000 € SGBM >100.001 € SGA (Lückenkompetenz) Durchführung ab 10.000 € durch ZVS
Stundungen (Hauptforderung)*	bis zu einer Dauer von 6 Monaten unbeschränkt, ab einer Dauer von 6 Monaten: ➤ bis 1.000 € FBL ➤ bis 5.000 € Kämmerer ➤ bis 10.000 € SGBM ➤ ab 10.001 € SGA (Lückenkompetenz)
Niederschlagung/Erlass (Hauptforderung)*	➤ Bis 2.000 € Kämmerer ➤ Bis 10.000 € SGBM ➤ Ab 10.001 € SGA (Lückenkompetenz)
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen, Verpflichtungsermächtigungen	s. Haushaltssatzung
Ernennung, Entlassung und Versetzung von Beamten	Bis Besoldungsgruppe A 6 SGBM Besoldungsgruppe A 7 – A 10 SGBM + BM, sofern diese dem SGA angehören, andernfalls drei Vertreter des SGA Im Einzelfall kann der SGBM oder SGA erklären, dass der Samtgemeindeausschuss zuständig bleibt. Ab Besoldungsgruppe A 11 Rat
Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten	Bis Entgeltgruppe 6 SGBM Entgeltgruppe 7 – 10 SGBM + BM, sofern diese dem SGA angehören, andernfalls drei Vertreter des SGA Ab Entgeltgruppe 11 SGA Im Einzelfall kann der SGBM oder SGA erklären, dass der Samtgemeindeausschuss zuständig bleibt.

*Die Entscheidung über die Nebenforderungen sind mit in die Entscheidung der Hauptforderung einzubeziehen.